

Erlebnisse als Obersturmführer der Waffen-SS. Er glaubte, dieser sei von Interesse für den Geheimdienst und für die Aufklärung der Verbrechen, die in den Konzentrationslagern begangen wurden, doch er gab sich damit auch als Mitwisser und möglicherweise Mittäter eben dieser Greuelthaten zu erkennen.

Auch hier arbeitet der Verfasser sehr genau; er vergleicht die Berichte Gersteins (er schrieb mehrere Berichte an unterschiedliche Empfänger und in zwei Sprachen, Deutsch und Französisch) und analysiert die Protokolle der Verhöre, um den Beweggründen Gersteins auf die Spur zu kommen, warum er in die Waffen-SS eingetreten sei, was er gewußt habe und inwieweit er verstrickt war in die Machenschaften, die er sabotieren wollte. Dieser Bericht eines Augenzeugen, der die erlebten Verbrechen bezeugt, ist weiterhin ein wertvolles Dokument zur Aufarbeitung der Zeitgeschichte.

Doch die Franzosen interessierten sich nur wenig für Gersteins Bericht. Sie waren eher an aktuellen Informationen interessiert, z. B. über Anschläge auf die Besatzungstruppen. Ende Mai 1945 wurde Gerstein Offizieren des „Organe de Recherche des Criminels de Guerre“ (ORCG) übergeben. Gerstein konnte nur wenige Referenzen für seine Widerstandstätigkeit nachweisen und belastete sich selbst mit der Fülle von Informationen, die er weitergab. Er sah sich als wichtigen Kronzeugen, doch die ORCG entschloß sich, Gerstein als Kriegsverbrecher anzuklagen, und verhaftete ihn. Am 25. Juli 1945 erhängte sich Kurt Gerstein am Fensterkreuz seiner Einzelzelle.

Insgesamt ist das Buch das Zeugnis eines Lebens, das sich nicht in die Kategorie gut oder böse, Widerstand oder Verbrechen einordnen läßt, wie es bei Biographien aus dieser Zeit gern getan wird. Es stellt die Zwiespältigkeit eines Menschen dar, der in einer Zeit lebte, in der Widerstand auch Verbrechen sein konnte, der in beidem lebte und darüber selbst zerbrach, daß die Alliierten ihm den Widerstand gegen die nationalsozialistischen Verbrechen nicht glaubten, so daß er den Freitod wählte.

Das vorliegende Buch ist eine beeindruckende Biografie und ein wichtiger Beitrag zur kirchlichen Zeitgeschichte.

Astrid Nachtigall

Heinz Duchardt (Hg.), *Der Westfälische Friede* (Historische Zeitschrift, Beih. 26), R. Oldenbourg Verlag, München 1998, XI, 888 S.

Im Herbst 1996 fand in Münster ein wissenschaftlicher Kongreß „350 Jahre Westfälischer Friede“ statt, auf dem nicht weniger als 50 Referate aus allen Gebieten gehalten wurden. Von ihnen werden 39 in dem umfangreichen Band vorgelegt. Die Untertitel lauten: I. Der Westfälische Friede als Epochenereignis, II. Die europäischen Mächte, III. Der Westfälische Friede und das Reich, IV. Zum Militärwesen des 17. Jahrhunderts, V. Kulturelles Umfeld und Rezeptionsgeschichte. Der Band ist beinahe ein Nachschlagewerk; allerdings fehlt zum Personenregister ein Ortsregister.

Da allen Beiträgen im Rahmen einer Rezension nicht die gebührende Aufmerksamkeit zukommen kann, sollen die anfänglichen grundlegenden Artikel betrachtet werden, dazu einige weitere, die insbesondere die westfälische Kirchengeschichte berühren.

H. Schilling, *Der Westfälische Friede und das neuzeitliche Profil Europas* (5-32), zählt die geschichtlichen Faktoren auf, die die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts kennzeichnen. Er weist beispielsweise auf die Überbevölkerung um 1600 hin und auf den damit zusammenhängenden Mangel an Arbeitsplätzen auch in Schweden (5). Zu diesen Faktoren gehört ebenfalls die Eroberung der spanischen Silberflotte 1628 vor Kuba durch die Niederländer (8). Trotzdem hält er daran fest, daß der Krieg vor allem ein Glaubens- und Konfessionskrieg gewesen sei (12). Auf dieses Problem geht er in der Folge ausführlich ein.

H. Steiger, *Grundgesetz für Europa?* (33-80), wendet sich gegen eine heutige Überbewertung des Friedensvertrags als europäisches „Grundgesetz“. Den Begriff „europäisch“ prüft er an den in ihm genannten Vertragspartnern (Kaiser, Frankreich und Schweden) und an den zahlreichen erwähnten „Bündnispartnern“ (Polen, Siebenbürgen usw.). Die Reichsstände gehören zum Kaiser als Vertragspartner, wie der Begriff „imperator et imperium“ beweist (42). Doch sind viele europäische Mächte ausgeklammert (Spanien, das weiterhin mit Frankreich im Krieg lag), oder sie bleiben ungenannt. Ebenso erfüllt der Inhalt des Vertrages den Anspruch eines Grundgesetzes nicht. Die „pax universalis“ bleibt ein Anspruch und ist nicht Realität, wie der Vf. klar und scharfsinnig herausarbeitet. Überraschend wird von ihm der moderne Begriff des Völkerrechts eingeführt (54 ff.). Zur „Völkerrechtsfähigkeit“ gehöre, Verträge zu schließen, Krieg zu führen, Gesandte auszutauschen usw. (73 f.). Doch wird dann wieder einschränkend statt vom bestehenden Völkerrecht von „europäischer Mächteordnung und ihr sich entwickelndes europäisches Völkerrecht“ gesprochen (76). Die Gefahr moderner Kriterien ist nicht gebannt.

J. Burkhardt, *Auf dem Wege zu einer Bildkultur des Staatensystems. Der Westfälische Frieden und die Druckmedien* (81-114), untersucht eine Reihe zeitgenössischer Bildblätter auf ihre Darstellung der damaligen Großmächte hin. Er unterscheidet universalistisch-hierarchische Bildmotive (zumeist mit dem Kaiser an der Spitze) und egalitäre Darstellungen der drei Großmächte Kaiser, Frankreich und Schweden. Er vertritt die These, die pluralen Bildkompositionen seien auf dem Vormarsch gewesen und entsprächen dem Ergebnis des Friedensschlusses von 1648. Allerdings ist sein Ausgangspunkt unzutreffend, die Mächte hätten sich dort „gegenseitig als gleichberechtigt anerkannt“ (84). Dies ist eine Übertragung der festgestellten Gleichrangigkeit der Konfessionen auf die Politik. Auch muß der Vf. zugeben, daß nach dem Friedensschluß noch lange hierarchisch-universalistische Bild Darstellungen zu finden seien (112). Trotzdem sind die Bildbespechungen eine große Bereicherung.

W. Schulze, *Pluralisierung als Bedrohung: Toleranz als Lösung* (115-140), wendet sich ebenfalls gegen eine unsachgemäße Beurteilung des Vertragswerkes. Der zunächst rätselhafte Titel will zur Klärung des Themas Westfälischer Frieden und Toleranz beitragen. Der Vf. spricht sich zu Recht gegen die Übertragung des

Toleranzbegriffes der Aufklärung auf den Frieden von 1648 aus. Diese Vorgehensweise sei anachronistisch (118). Der Frieden bedeutet nicht den entscheidenden Schritt zur Toleranz (116). Statt dessen wird der Frieden als weiterer Schritt auf die Pluralisierung der Gesellschaft hin verstanden, die notwendig zur späteren Proklamation der Toleranz führen mußte. Es werden dazu reichsrechtliche, erdkundliche und geistesgeschichtliche Beweise angeführt. Der Augsburger Religionsfriede 1555 beispielweise bedeutet eine erste Pluralisierung, weil nun zwei Konfessionen (wenn auch territorial getrennt) anerkannt waren. Die Entdeckungen der Erdteile, ihrer Bewohner und der Sternwelt brachte eine „Pluralität der Welt“ (122). Der Begriff der Freiheit des Gewissens war im Vormarsch, wie an vielen Beispielen gezeigt wird. Die Beweisführung überzeugt. Es hätte auch darauf hingewiesen werden können, daß die Freiheit des Glaubens ein protestantisches Grundaxiom war, wenn es auch durch Konfessionsgrenzen und Staatskirchentum eingeschränkt wurde. Auch hätte auf die Anerkennung aller drei Konfessionen in den Klever Gebieten im Dortmunder Vertrag 1609 hingewiesen werden können.

Paul Baumgart, Kurbrandenburgs Kongreßdiplomatie und ihre Ergebnisse (469-484), stellt heraus, daß Brandenburg trotz seiner Isolierung zu den Gewinnern gehörte (470). Bis 1640 regierte der schwache Kurfürst Georg Wilhelm; die Bevölkerungsverluste betragen bis zu 50% (471 f.). Erst der Große Kurfürst setzte durch beharrliches Verhandeln durch, daß er für seine Anwartschaft auf Vorpommern das Bistum Minden und andere Gebiete erhielt. Später versuchte er, Vorpommern von Schweden zurückzukaufen, allerdings vergeblich. Erst mit dem Westfälischen Frieden begann die Westorientierung Brandenburgs (483).

Herbert Langer, Die pommerschen Landstände und der Westfälische Frieden (485-499), stellt heraus, daß Schweden die Beschickung der Friedensverhandlungen durch die Landstände erlaubte; sie sollten gegenüber Brandenburg selbständig sein (488). Allerdings erkannten diese die Rechte Brandenburgs an Pommern immer an. Sie wollten beim Reich bleiben, ihre Ordnung behalten und möglichst von allen Verpflichtungen frei sein. Durchzusetzen vermochten sie ihre Forderungen nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Vorschau auf das Jubiläum 1998 auch bei Wissenschaftlern eine Euphorie in Bezug auf die Ergebnisse und die Bedeutung des Friedenswerkes hervorgebracht hat, der in dem vorliegenden Band vielfach entgegengetreten wird.

Wilhelm H. Neuser

*Martin Friedrich, Von Marburg bis Leuenberg. Der lutherisch-reformierte Gegensatz und seine Überwindung, Verlag Hartmut Spenner, Waltrop 1999, 256 S.*

In der Einleitung weist der Vf. darauf hin, daß es keine „große deutschsprachige Darstellung der kirchlichen Unionsversuche“ (seit 160 Jahren) gibt (12). In der Tat kann man sich diese Versuche aus Dogmengeschichten usw. zusammenstel-